

Ausführungsbestimmungen: Termine Wiederholung Leistungsbewertungen (§ 52 Abs. 2 StuPO LOG)

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Modalitäten Wiederholung von Leistungsbewertungen nach § 52 Abs. 2 StuPO LOG.

Wiederholung von Leistungsnachweisen

Der zuständige Dozent / die zuständige Dozentin plant in Absprache mit dem Studenten / der Studentin die Wiederholung des Leistungsnachweises und informiert die Studiengangleitung.

Wiederholung Prüfungen

Der/die zuständige Modulverantwortliche plant in Absprache mit dem Studenten / der Studentin die Wiederholung der Prüfung und informiert die Studiengangleitung.

Im Falle einer Wiederholung dürfen die Studierenden die nichtbestandene Prüfung oder den nichtbestanden Leistungsnachweis einsehen.